

DVR Nr. B 2091 – 31.07.2008

### **Errichtung der „Stiftung Elisabethenpflege Schönebürg“**

Der Diözesanverwaltungsrat hat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) der Errichtung der „Stiftung Elisabethenpflege Schönebürg“ in der Rechtsform einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts in seiner Sitzung am 9. Juni 2008 zugestimmt und deren Satzung genehmigt. Das Kultusministerium hat mit Erlass vom 17. Juli 2008 – Aktenzeichen RA-0562.4-11/4 – einer Neugründung der „Stiftung Elisabethenpflege Schönebürg“ in der Rechtsform einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts zugestimmt, die Stiftung anerkannt und die dazugehörige Satzung genehmigt. Weiterhin wurde die Zusammenlegung dieser Stiftung mit der „Stiftung Elisabethenpflege Schönebürg“ des privaten Rechts genehmigt. Die Genehmigung erfolgte mit Erlass Nr. B 2091 vom 24. Juli 2008. Die Satzung der Stiftung wird nachfolgend bekannt gemacht.

### **Stiftung Elisabethenpflege Schönebürg – Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts –**

#### **Satzung**

##### § 1 – Rechtsform, Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie trägt den Namen „Stiftung Elisabethenpflege Schönebürg“.
- (3) Sitz der Stiftung ist Schönebürg, Gemeinde Schwendi.
- (4) Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

##### § 2 – Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung ist Teil der kirchlichen Schulorganisation in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Sie ist Träger der Vinzenz-von-Paul-Schule in Schönebürg sowie der dieser Schule angeschlossenen Einrichtungen. Weitere Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen können angegliedert werden.
- (2) Die Stiftung betreut und fördert dabei Kinder und Jugendliche durch die Trägerschaft von Sonder- und sozialpädagogischer Einrichtungen sowie durch die Bereitstellung der erforderlichen Zweckbetriebe. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck im Rahmen der Grundordnung für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der sonstigen für die Schulen in Freier Trägerschaft gültigen Vorschriften in Baden-Württemberg.
- (3) Die Stiftung bedient sich bei der Erfüllung ihrer Zielsetzung der Dienstleistungen des Bischöflichen Stiftungsschulamtes der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

##### § 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 – Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist ordnungsgemäß zu verwalten und in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus der vom Bischöflichen Ordinariat erlassenen Haushalts- und Wirtschaftsordnung.
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifter oder Dritter sowie durch die Zuschreibung unverbrauchter Erträge erhöht werden.

## § 5 – Schulbetrieb und Personalverantwortung

- (1) Die Verantwortung für den Schulbetrieb und das Personal in den Einrichtungen der Stiftung werden vom Bischöflichen Stiftungsschulamts wahrgenommen. Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Schulleiter, soweit keine besondere Leitung bestellt worden ist.
- (2) Die Stiftung anerkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der jeweiligen Fassung.

## § 6 – Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind:
  1. der Stiftungsrat,
  2. der Vorstand.
- (2) Die Organe der Stiftung sind ehrenamtlich tätig.

## § 7 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mehreren Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart auf die Dauer von 5 Jahren nach Anhörung des Stiftungsrats und des Bischöflichen Stiftungsschulamtes berufen. Der / die Schulleiterin der Vinzenz-von-Paul-Schule soll dem Vorstand angehören. Wiederberufung ist möglich.
- (3) Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart kann jederzeit aus wichtigem Grund den Vorstand insgesamt oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen.
- (4) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand (z. B. durch Abberufung oder Verzicht) wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied berufen.

## § 8 – Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamts handelt, nach Maßgabe der vom Stiftungsrat erlassenen Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ der Stiftung. Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich und für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht ständig dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Zu diesen Angelegenheiten gehören u. a.:
  - a) die Erarbeitung von Vorlagen für den Stiftungsrat,
  - b) Mitwirkung bei der Einstellung von Lehrkräften und sonstigen Mitarbeitern,

c) Mitwirkung bei Aufnahme von Kindern / Jugendlichen in die Einrichtung.

#### § 9 – Stiftungsrat

- (1) Dem Stiftungsrat gehören an:
  1. drei vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart berufene Mitglieder,
  2. der für Schönebürg zuständige Pfarrer,
  3. ein vom Stiftungsrat hinzugewähltes (zu kooptierendes) Mitglied.
- (2) Der Bischof beruft den / die Vorsitzende/n. Der Stiftungsrat wählt aus der Mitte seiner berufenen und hinzugewählten Mitglieder dessen Stellvertreter/in.
- (3) Die Amtsdauer der berufenen oder hinzugewählten Stiftungsratsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederberufung / -delegation sind möglich.
- (4) Die berufenen oder hinzugewählten Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Scheidet ein berufenes oder hinzugewähltes Mitglied aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu berufen bzw. hinzuzuwählen. Wird ein Mitglied des Stiftungsrats in den Vorstand (§ 7) berufen, scheidet es aus dem Stiftungsrat aus. Aus wichtigem Grund kann der Bischof von Rottenburg-Stuttgart ein Mitglied des Stiftungsrates vorzeitig abberufen.

#### § 10 – Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er trifft die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszweckes (§ 2 der Satzung).
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 beschließt der Stiftungsrat insbesondere über folgende Angelegenheiten:
  1. Wahl des / der stellvertretenden Vorsitzenden,
  2. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt,
  3. Beratung und Unterstützung des Vorstands bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen der Geschäftsordnung,
  4. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
  5. Erhebung von Schulgeld und Elternbeiträgen,
  6. Beratung und Beschlussfassung über alle Rechtsgeschäfte, die gemäß der Stiftungsordnung (KABl 1996, Seite 265 ff.) der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrates bedürfen,
  7. Mitwirkung bei der Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern,
  8. Änderung der Satzung mit Zwei-Drittel-Mehrheit,
  9. Aufhebung und Verlegung der Stiftung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

#### § 11 – Arbeitsweise des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, in der die Tagesordnung angegeben ist, jährlich mindestens einmal und im übrigen so oft, wie das Interesse der Stiftung es erfordert.
- (2) Die Einladung soll in der Regel mit 2-wöchiger Frist erfolgen. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsrates ist der Vorsitzende zur Einberufung des Gremiums verpflichtet.
- (3) Der Vorstand ist zu allen Sitzungen des Stiftungsrats einzuladen und hat das Recht zur beratenden Teilnahme an diesen Sitzungen. Ausgenommen sind Tagesordnungspunkte, die den Vorstand betreffen.

- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer, der über alle Sitzungen des Stiftungsrats eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen hat. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 berufene oder hinzugewählte Mitglieder und der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Das Bischöfliche Stiftungsschulamt ist zu Sitzungen des Stiftungsrates einzuladen.

#### § 12 – Geschäftsführung und Vermögensverwaltung

- (1) Die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Stiftung erfolgt durch die örtlichen Organe, soweit einzelne Angelegenheiten nicht auf das Bischöfliche Stiftungsschulamt übertragen worden sind.
- (2) Bewirtschaftung und Instandhaltung der Grundstücke und Gebäude werden im Rahmen der Auftragsverwaltung durch das Bischöfliche Stiftungsschulamt wahrgenommen.

#### § 13 – Aufsicht, Genehmigungsvorbehalt

- (1) Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart gemäß § 25 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg sowie der kirchlichen Stiftungsordnung.
- (2) Die Beschlüsse des Stiftungsrats gemäß § 10 Abs. 2 Ziff. 5 bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Stiftungsschulamtes; solche gemäß § 10 Abs. 2 Ziff. 6, 8 und 9 des. Diözesanverwaltungsrats.

#### § 14 – Aufhebung der Stiftung

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr erfüllt werden, so ist die Stiftung aufzuheben.
- (2) Im Falle der Auflösung fällt das Gesamtvermögen der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu mit der Auflage, das Vermögen für die Zwecke zu verwalten und ggf. zu verwerten, die in § 2 der Satzung festgelegt sind.
- (3) Wenn die in § 2 festgelegten Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen für ähnliche gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

#### § 15 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde und das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg in Kraft.